

## Reglement über den Schultransport in der Gemeinde Waldbillig

### Präambel

Der Schultransport ist ein kostenloser Service, den die Gemeindeverwaltung Waldbillig ihren Einwohnerinnen und Einwohnern anbietet.

Diese Verordnung gilt für die Beziehungen zwischen der Gemeindeverwaltung als Organisatorin des Dienstes, den Schülerinnen und Schülern als Nutzerinnen und Nutzern des Dienstes sowie den Eltern beziehungsweise den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern minderjähriger Kinder.

Betroffen sind folgende Buslinien des von der Gemeinde Waldbillig organisierten Schülertransportes, die Kinder der Zyklen 1 bis 4 zur Grundschule Waldbillig bringen:

Freckeisen-Waldbillig;

Müllerthal-Waldbillig;

Haller-Waldbillig;

Christnach-Waldbillig

### Definitionen und Zweck

#### *Artikel 1 - Definitionen*

1. Unter Schultransport versteht man das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Transportmittel, mit dem die Schülerinnen und Schüler der Grundschule zur Schule und nach dem Unterricht wieder nach Hause gelangen können, insbesondere:

- der Schulbus.

2. Unter Nutzerinnen und Nutzern sind die Schülerinnen und Schüler der Grundschule der Gemeinde Waldbillig zu verstehen, die für den Schultransport eingeschrieben sind.

#### *Artikel 2 - Zweck*

Die vorliegende Verordnung hat zum Ziel:

- die Disziplin, die Sicherheit und das gute Benehmen der Nutzerinnen und Nutzer während des Schultransportes zu gewährleisten;
- Unfälle zu verhindern;
- den reibungslosen Ablauf der Fahrten zu gewährleisten.

### Anmeldung:

#### *Artikel 3 - Anmeldeformular*

Um den Schultransportdienst nutzen zu können, müssen die Kinder vorab mithilfe eines Anmeldeformulars angemeldet werden, das bei der Gemeindeverwaltung Waldbillig einzureichen ist.

#### *Artikel 4 - Einschreibung*

Die Einschreibung erfolgt pro Buslinie. Daraus folgt:

- Die Nutzerinnen und Nutzer können nur die Buslinie nutzen, für die sie angemeldet sind.

Nach der Anmeldung für den Schultransport erhält die Schülerin beziehungsweise der Schüler eine Transportkarte, auf der die genutzte Buslinie, der Vor- und Nachname sowie der Name der Lehrkraft angegeben sind.

Um am Schultransport teilnehmen zu können, muss diese Karte gut sichtbar am Schulranzen der Schülerin beziehungsweise des Schülers befestigt werden.

## **Verhalten und Sicherheit**

### *Artikel 5 - Abfahrt / Ankunft des Schultransports*

Die Eltern beziehungsweise gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder rechtzeitig an den Haltestellen des Schultransports eintreffen.

Sie verpflichten sich zudem, ihre Kinder bei der Rückkehr vom Schultransport pünktlich abzuholen.

### *Artikel 6 - Verhalten und Sicherheit während der Fahrt*

1. Im Allgemeinen sind die Nutzerinnen und Nutzer verpflichtet:

- die Anweisungen der Busbegleiterinnen und Busbegleiter sowie der Fahrerin beziehungsweise des Fahrers zu respektieren;
- andere Fahrgäste zu respektieren;
- während der Fahrt keine Mobiltelefone oder anderen elektronischen Geräte zu benutzen, soweit deren Nutzung die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung beeinträchtigt.

2. Zusätzlich zu den unter Punkt 1 dieses Artikels aufgeführten Anweisungen sind Busnutzerinnen und Busnutzer verpflichtet:

- die Fahrerin beziehungsweise den Fahrer sowie die Busbegleiterinnen und Busbegleiter zu respektieren;
- die Fahrerin beziehungsweise den Fahrer nicht ohne triftigen Grund anzusprechen;
- den Sicherheitsgurt anzulegen;
- während der gesamten Fahrt und bis zum Stillstand des Busses sitzen zu bleiben;
- während der Fahrt weder essen noch trinken;
- Bälle, die in die Schule mitgebracht werden, müssen in einer Tüte transportiert sein
- keine Abfälle im Bus zurückzulassen;
- nichts im Bus zu beschädigen.

### *Artikel 7 - Aufsicht*

Die Gemeinde verpflichtet sich, für eine angemessene Beaufsichtigung aller Fahrten des Schultransports zu sorgen, um die Sicherheit der Fahrgäste zu gewährleisten.

Im Falle höherer Gewalt, insbesondere bei Nichtverfügbarkeit von Busbegleiterinnen oder Busbegleitern, kann die Beaufsichtigung der Busfahrten vorübergehend aufgehoben werden.

Neben der Sicherheit sorgen die Busbegleiterinnen und Busbegleiter auch dafür, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen warnen sie die betroffenen Fahrgäste mündlich.

Bei wiederholtem Fehlverhalten wird gemäß Artikel 9 dieser Verordnung verfahren.

## **Disziplin und Sanktionen**

### *Artikel 8 - Disziplin*

#### a) Schülerinnen und Schüler

Die Nutzerinnen und Nutzer des Schultransports müssen sich an die Anweisungen der Busbegleiterinnen und Busbegleiter halten.

Bei Fehlverhalten und/oder Disziplinlosigkeit eines Nutzers beziehungsweise einer Nutzerin weist die Busbegleiterin oder der Busbegleiter auf den Sachverhalt hin. Im Wiederholungsfall kann nach Artikel 9 vorgegangen werden.

#### b) Eltern und/oder gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter

Eltern beziehungsweise gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter gehen ihren Kindern mit gutem Beispiel voran und dürfen sich unter keinen Umständen direkt oder indirekt in den normalen Ablauf der Organisation des Schultransports einmischen.

Sie dürfen unter keinen Umständen eine andere Nutzerin oder einen anderen Nutzer des Schultransports, eine Busbegleiterin oder einen Busbegleiter, die Busfahrerin oder den Busfahrer beziehungsweise Mitarbeitende des kommunalen Schuldienstes verbal oder körperlich angreifen.

Die vorliegenden Bestimmungen gelten generell für die gesetzliche Vertreterin beziehungsweise den gesetzlichen Vertreter jeglicher Art der Nutzerin oder des Nutzers des Schultransportdienstes.

### *Artikel 9 - Sanktionen*

Bei wiederholtem Fehlverhalten ist die Busbegleiterin oder der Busbegleiter berechtigt, ein Loch in eines der Felder auf der Transportkarte der betreffenden Schülerin beziehungsweise des betreffenden Schülers zu stanzen.

Wenn die Schülerin beziehungsweise der Schüler während eines Schuljahres mehrere Löcher erhält, werden folgende Sanktionen verhängt:

- 3 Löcher = Ausschluss vom Schultransport für die Dauer von einer Woche;
- 6 Löcher = Ausschluss vom Schultransport für die Dauer von zwei Wochen;
- 9 Löcher = Ausschluss vom Schultransport für eine vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium festgelegte Dauer.

Die Eltern oder gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter werden per Einschreiben über jeden Ausschluss vom Schultransport informiert. Der Ausschluss vom Schultransport tritt am Datum des Einschreibens in Kraft; das Datum des Poststempels ist maßgebend.

## **Schlussbestimmungen**

### *Artikel 10 - Inkrafttreten*

Diese Verordnung wurde am 3. Juni 2026 vom Gemeinderat beschlossen und tritt am 15. September 2026 in Kraft.